

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3303

vom 20. Oktober 1992

Gemeinde Arisdorf, Mutation des Strassennetzplanes im Gebiet "Hauptstrasse/Mühle" [neue, private Zufahrt auf die Haupt-/Kantonsstrasse]

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 23. Juni 1992 die Mutation zum Strassennetzplan im Gebiet "Hauptstrasse/Mühle" [neue, private Zufahrt auf die Haupt-/Kantonsstrasse] beschlossen. Ein Referendum wurde nicht ergriffen.

B. Das auf Antrag des Gemeinderates Arisdorf durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Es ist lediglich zu erwähnen, dass Mutationen zum Strassennetzplan nicht dem öffentlichen Auflageverfahren unterstellt sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes [BauG] verwiesen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 23. Juni 1992 beschlossene Mutation des Strassennetzplanes im Gebiet "Hauptstrasse/Mühle" [neue, private Zufahrt auf die Haupt-/Kantonsstrasse] wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 5/SP/1/1 [Mutation des Strassennetzplanes Sied-

lung im Gebiet "Hauptstrasse/Mühle"] versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Planungs- und Architekturbüro SSH AG,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [6]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

